

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 17/2018
(25. Juli 2018)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen
(Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme)**

Vom 25. Juli 2018

Aufgrund von § 2, § 14 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), § 3 Landesgebührengesetz, § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 25. Juli 2018 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht.....	1
§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	2
§ 3 Höhe der Gebühren	2
§ 4 Stundung und Erlass.....	3
§ 5 Mahngebühren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Gebührenpflicht

Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Zur Zahlung der Teilnahmegebühr ist verpflichtet, wer zur Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienmodul oder Zertifikatsprogramm zugelassen wird. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.

(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen wird mit der Zulassung fällig. ²Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ³Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Grundlagenmodulen, die im Kontaktstudium absolviert werden, wird für Teilnehmer, die bis einschließlich 30.09.2019 zugelassen werden, wie folgt festgesetzt:

Grundlagenmodule des Studienbereichs	Teilnahmegebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungsgebühr je 5 ECTS-LP*
Wirtschaft, Technik	500 €	30 €
Sozialwesen	165 €	15 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen wird für Teilnehmer, die bis zum 30.09.2019 zugelassen werden, wie folgt festgesetzt:

Module des Zertifikatsangebots	Teilnahmegebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungsgebühr je 5 ECTS-LP*
Master in Business Management	1.150 €	80 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
Wirtschaftsinformatik	1.150 €	80 €
Advanced Practice in Healthcare Studienrichtung Management & Leadership	1.150 €	80 €
Governance Sozialer Arbeit	390 €	40 €
Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	390 €	40 €
Sozialplanung	390 €	40 €
Informatik	1.150 €	80 €
Maschinenbau	1.450 €	80 €
Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Elektrotechnik	1.450 €	80 €
Integrated Engineering	1.550 €	80 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

§ 4 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 5 Mahngebühren

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. ²Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft und findet Anwendung auf alle Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme, die ab dem 01.10.2018 durchgeführt werden. Die Entgeltordnung der DHBW für Weiterbildungsmodule (Kontaktstudienmodule) vom 06. Oktober 2017 tritt zum 30.09.2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl
Präsident